# Fahrverbot nach § 25 StVG

Rechtsanwalt Carl Christian Roß

Nossener Straße 15

01662 Meißen

Tel.: 03521 – 406930

E-Mail: ra-ross@anwalt-ross.de

In Bußgeldsachen kann ein Fahrverbot verhängt werden. Dies trifft den Mandanten häufig stärker als die eigentliche Geldbuße.

## Voraussetzungen der Anordnung des Fahrverbotes

Voraussetzung der Anordnung einer Geldbuße ist eine grobe oder beharrliche Pflichtverletzung. Die grobe Pflichtverletzung wird teilweise dadurch indiziert, dass das Fahrverbot in der BKatV (Bußgeldkatalogverordnung) normiert ist.
Die Verhängung eines Fahrverbotes wegen einer groben Pflichtverletzung verlangt eine objektive erhebliche Pflichtverletzung, die auf grober Nachlässigkeit beruht, wobei das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig sein darf.

Eine beharrliche Pflichtverletzung verlangt, dass der Betroffene durch wiederholte Pflichtverstöße einen Mangel an rechtstreuer Gesinnung und an Unrechtseinsicht in Bezug auf sein früheres Verhalten hat zu Tage treten lassen[1].
Die einzelnen Verstöße müssen vergleichbar sein.

Der Betroffene muß das Kraftfahrzeug selbst geführt haben, damit ein Fahrverbot verhängt werden kann. Nicht ausreichend ist eine Zurechnung als Halter.

## Ausnahmen vom Regelfahrverbot nach der BKatV

Im Bußgeldkatalog sind für bestimmte Bußgeldtatbestände Fahrverbote angedroht.
Der Bußgeldkatalog sieht Regelbußen vor. Dies bedeutet, dass für einen Normalfall des Verstoßes eine Regelbuße angedroht wird. Wenn ein Fall nicht dem „Normalfall“ entspricht, ist das Fahrverbot nicht anzuordnen.
Wenn die Voraussetzungen des § 25 StVG nicht vorliegen, also keine grobe Pflichtverletzung vorliegt, der Zweck des Fahrverbotes auch anderweitig erreichbar ist oder das Fahrverbot unverhältnismäßig ist, darf ebenfalls kein Fahrverbot angeordnet werden.

## Besondere Umstände

Von einem Fahrverbot kann dann abgesehen werden, wenn besondere Umstände vorliegen.
Hier verlangt die Rechtsprechung eine „erhebliche Härte oder eine Vielzahl für sich genommen gewöhnlicher oder durchschnittlicher Umstände, die zwar für sich genommen keine erhebliche Härte darstellen, aber in der Summe eine erhebliche Härte darstellen“[2].

Häufig werden erst einmal nur Einzelargumente dem Verteidiger seitens des Mandanten gesagt. Es kommt auf die Gesamtschau der besonderen Umstände an, wenn die Argumente für sich allein nicht

[1] BGH NJW **92**, 1397; BayObLG DAR **00**, 278; OLG Hamm NZV **00**, 53
[2] BGH NJW **92**, 446; OLG Hamm ZfS **01**, 229; OLG Karlsruhe VRS **98**, 385; OLG Köln VRS **99**, 288

ausreichen. Ihr Verteidiger schaut dann mit Ihnen zusammen, wie man daraus einen „Blumenstrauß“ zusammenstecken kann.

Als Einzelargument sind nicht ausreichend:

- „Vielfahrer“[3].
- jahrelange unbeanstandete Fahrweise[4]
- Aufbauseminar[5].
- berufliche Nachteile[6]. Auch hier müssen weitere Umstände hinzukommen.
- Berufskraftfahrer[7] oder Taxifahrer
- hohes Alter des Betroffenen[8].

Es müssen weitere Umstände hinzukommen[9]. Erst dann kann aus der Sache ein Schuh werden.

Eine drohende Kündigung kann zusammen mit weiteren Argumenten ein Grund sein, dass Fahrverbot wegfallen zu lassen. Es darf jedoch nicht möglich sein, die Folgen des Fahrverbotes durch berufliche oder private Umdisposition abzumildern (Urlaubsplanung)[10].

Etwas diffizil ist die Annahme einer besonderen Härte bei Körperbehinderten. Auf der einen Seite darf die Behinderung kein Freifahrtschein für Übertretungen sein[11]. Auf der anderen Seite können über den Regelfall hinausgehende besondere Belastungen gerade für den Behinderten entstehen, wenn dieser auf seinen Führerschein verzichten muß.

Liegt zwischen dem Verstoß und der Verhandlung ein langer Zeitraum, der nicht durch den Betroffenen verursacht wurde, so ist bei weiteren beanstandungsfreien Führen des Fahrzeuges es meist angezeigt, entweder das Fahrverbot ganz wegfallen zu lassen oder dies gegen Erhöhung einer Geldbuße in Wegfall zu bringen[12].

Da ein grob pflichtenwidriges Verhalten vorliegen muß kann dies zu verneinen sein, wenn der Betroffene irrtümlich von einer Notstandslage ausgeht[13].

Ein bloßes Übersehen eines Verkehrszeichens allein spricht auch bei erheblich überhöhter Geschwindigkeit nicht unbedingt dafür, dass der Betroffene verantwortungslos handelt[14]. Es auf die Besonderheiten des Falles abzustellen - Geschwindigkeitstrichter, Wiederholung von Beschilderungen, Ortunkundigkeit des Betroffenen, Bebauung, Schulweg, weitere Fahrzeuge etc.[15]. Dies kann der Fall sein, wenn das Beschränkungsschild über eine lange Strecke nicht wiederholt wurde oder es in einem „Schilderwald „untergeht“.

---

[3] BVerfG NZV **96**, 284; OLG Hamm NZV **99**, 394; OLG Düsseldorf MDR **97**, 394
[4] OLG Saarland ZfS **96**, 113; ablehnend als Einzelargument OLG Hamm VRS **100**, 56; OLG Hamm NZV **97**, 240; OLG Düsseldorf MDR **97**, 384
[5] BayObLG NZV **96**, 374; OLG Düsseldorf VRS **94**, 282
[6] BayObLG NZV **94**, 487; OLG Frankfurt NStZ-RR **00**, 312; OLG Köln VRS **99**, 288
[7] OLG Hamm NZV **95**, 498; OLG Hamm NZV **97**, 446; OLG Hamm DAR **97**, 117; OLG Köln NZV **94**, 161
[8] OLG Hamm DAR **01**, 229
[9] OLG Koblenz DAR **99**, 227; OLG Hamm VRS **95**, 232, 236
[10] OLG Hamm DAR **97**, 117; OLG Köln VRS **88**, 392, 394; OLG Celle NZV **96**, 117; OLG Hamm NZV **96**, 247
[11] OLG Frankfurt NZV **94**, 286; anders für einen querschnittsgelähmten Rollstuhlfahrer OLG Frankfurt NZV **95**, 366
[12] BayObLG DAR **97**, 115; OLG Düsseldorf DAR **00**, 113; OLG Stuttgart ZfS **98**, 194; a.A. OLG Hamm DAR **00**, 580
[13] OLG Hamm DAR **96**, 416; OLG Braunschweig NZV **01**, 136
[14] BGH NZV **97**, 525; OLG Frankfurt DAR **00**, 177; OLG Düsseldorf NZV **99**, 391; OLG Köln VRS **97**, 375; Hentschel JR **92**, 139, 143; Geppert DAR **97**, 260, 263
[15] BGH NZV **97**, 525; OLG Frankfurt DAR **00**, 177; OLG Naumburg ZfS **00**, 138

Bei **Geschwindigkeitsüberschreitungen** kann es auf den Ort und die Zeit des Verstoßes ankommen.
Das Nichteinhalten der zulässigen Geschwindigkeit knapp hinter dem Ortschild oder Begrenzungsschild kann dazu führen, dass ein Fahrverbot nicht indiziert ist[16]. Messungen knapp hinter den Begrenzungsschildern verstoßen zwar in der Regel gegen die entsprechenden Verordnungen der Länder, führen jedoch nicht etwa dazu, dass die Messung unverwertbar ist. Dennoch kann das Fahrverbot unangemessen sein.

Bei eine Tempobegrenzung wegen spielender Kinder zur Nachtzeit ist auch das Fahrverbot nicht angebracht[17].

Ebenfalls gegen einen groben Pflichtenverstoß kann es sprechen, wenn der Kraftfahrer erst nach einer längeren Unterbrechung seine Fahrt fortsetzt und sich der vor der Unterbrechung angeordneten Beschränkung nicht mehr bewußt ist[18]. Dies kann zum Beispiel bei einer Rast auf einer Autobahnbaustelle der Fall sein.

Einen besonderen Fall der Regelanordnung hat § 4 Abs. II S. 2 BKatV normiert. Wurde gegen den Betroffene innerhalb eines Jahres bereits eine Geldbuße wegen einer Überschreitung von mehr als 26 km/h rechtskräftig festgesetzt, so ist bei einer weiteren Überschreitung von mehr als 26 km/h ein Fahrverbot indiziert.

Auch bei einem **Rotlichtverstoß** kann aufgrund der schlechten Erkennbarkeit der Ampel eine grobe Pflichtwidrigkeit zu verneinen sein[19].
Ebenfalls kann bei einer Baustellenampel ein Fahrverbot unangemessen sein, wenn der Betroffene als letztes Fahrzeug noch durchfahren will oder bei einer Ampel an einer sonstigen Engstelle[20].
Auch wenn der Betroffene mit Schrittgeschwindigkeit zur verkehrsarmen Zeit den Rotlichtverstoß begangen hat[21].

Der Betroffene kann auch im umgekehrten Fall Gehör finden, wenn er zunächst bei „rot“ anhielt und dann fälschlich davon ausging, die Ampel sei umgesprungen, woraufhin er losfuhr (Frühstart)[22]. Hier wird von der Rechtsprechung gefragt, worauf dieser Irrtum beruht.
Beruht das Losfahren also das Übersehen der eigentlich Halt gebietenden Ampel auf grober Pflichtvergessenheit, so ist das Fahrverbot weiterhin angezeigt. Hat ein Ortfremder bei einem „Ampelwald“ versehentlich die falsche Ampel beobachtet, kann das Fahrverbot unangemessen sein.

Teilweise kommt wegen der erheblichen Gefahr bei einem Rotlichtverstoß jedoch nur eine erhebliche Erhöhung der Geldbuße in Frage[23].

Für den **Verstoß gegen die 0,5 ‰-Grenze** (§24a StVG) normiert § 25 Abs. 1 S. 2 StVG, dass in der Regel ein Fahrverbot anzuordnen ist.
Vom Regelfahrverbot kann eine Ausnahme zu machen sein, wenn auch eine abstrakte Gefährdung anderer ausgeschlossen war[24].
Meist sind dies Fälle des Versetzens des Fahrzeuges, damit dies niemanden behindert.

---

[16] OLG Oldenburg NZV **94**, 286; AG Lingen ZfS **00**, 39, aber einschränkend OLG Hamm DAR **00**, 580; OLG Oldenburg NZV **95**, 288
[17] OLG Düsseldorf NZV **96**, 371
[18] OLG Hamm DAR **97**, 161
[19] BayObLG NZV **94**, 287; OLG Düsseldorf NZV **93**, 409; AG Freiburg VRS **85**, 51
[20] OLG Celle VM **96**, 67; OLG Düsseldorf NZV **95**, 35; OLG Oldenburg NZV **95**, 119
[21] OLG Düsseldorf VRS **90**, 149
[22] BayObLG NZV **94**, 370; OLG Stuttgart NStZ-RR **00**, 279; OLG Düsseldorf NZV **00**, 91; OLG Hamm VRS **98**, 392
[23] OLG Hamm NJW **97**, 2125
[24] OLG Düsseldorf DAR **93**, 479; OLG Hamm DAR **88**, 63

Dies kann beim Umparken auf einem leeren Tankstellengelände oder einem Parkplatz nachts der Fall sein, wenn das Fahrzeug nur wenige Meter bewegt wurde[25]. Ebenso kann das Fahrverbot bei einer nächtlichen kurzen Fahrt auf einer Nebenstraße nicht anzuordnen sei, wenn der Zweck der Fahrt allein darin bestand, das Fahrzeug aus einer am nächsten Tag verkehrsbehindernden Position zu bringen[26].

Auch in der Person des Betroffenen können Umstände liegen, die ein Fahrverbot unangemessen erscheinen lassen.
Die beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteile müssen eine Härte ganz besonderer Art darstellen[27].
Der drohende Verlust des Arbeitsplatzes kann jedoch ein Argument sein, wobei noch weitere hinzukommen müssen.
Die schlechte Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes reicht jedoch nicht aus[28].
Auch bei einem Geschäftsmann oder Vertreter sind die „normalen“ Nachteile, die sich aus dem Fahrverbot ergeben, hinzunehmen. Sofern der Fortbestand der Firma oder der Unterhalt der Familie ernsthaft gefährdet ist, kann von einem Fahrverbot eine Ausnahme gemacht werden.
Der Betroffene ist jedoch verpflichtet durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen den Verlust des Arbeitsplatzes abzuwenden. Hierzu zählt es, möglichst den Urlaub in die Zeit des Fahrverbotes zu legen[29] und auch den Arbeitgeber möglichst früh über das drohende Fahrverbot zu informieren.

**Erhöhung der Geldbuße**

Zumindest dann, wenn das Fahrverbot nicht nach der BKatV indiziert ist, muß besonders geprüft werden, on der Zweck des Fahrverbotes, den Kraftfahrer zu vorschriftsgemäßem Verhalten anzuhalten, nicht anderweitig erreichbar ist[30]. Hiermit ist die Erhöhung einer Geldbuße gemeint.

**Beschränkung des Fahrverbotes auf bestimmte Fahrzeugarten**

Als milderes Mittel läßt sich auch erwägen, ob von dem Fahrverbot bestimmte Fahrzeugarten ausgenommen werden. Dies wird von einigen Gerichten generell abgelehnt[31]. Jedoch spricht ver Vergleich mit dem Fahrverbot nach § 44 StGB dafür die Möglichkeit zu bejahen. Wenn es schon bei einer Straftat möglich ist, bestimmte Kraftfahrzeugarten auszunehmen, so muß dies erst recht für Ordnungswidrigkeiten gelten. Daher wird man die Möglichkeit bejahen müssen[32].

---

[25] OLG Düsseldorf VRS **73**, 142; OLG Celle DAR **90**, 150
[26] OLG Hamm DAR **88**, 63
[27] OLG Hamm DAR **00**, 224; OLG Hamm NZV **95**, 496; OLG Brandenburg DAR **96**, 289
[28] OLG Koblenz VRS **54**, 142; OLG Hamm NZV **96**, 496
[29] BayObLG DAR **85**, 237; OLG Karlsruhe DAR **90**, 148
[30] BayObLG DAR **00**, 222; OLG Köln DAR **01**, 87; OLG Hamm NZV **97**, 129
[31] OLG Hamm DAR **00**, 224; OLG Celle NZV **89**, 158; OLG Karlsruhe NZV **93**, 277
[32] BayObLG NZV **91**, 161; OLG Düsseldorf ZfS **96**, 356